STADT BERNBURG (SAALE)

Die Oberbürgermeisterin



Informationsvorlage IV 0255/24

Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Verwendung von Zuwendungen an die Fraktionen der Stadt Bernburg (Saale) im Haushaltsjahr 2023

Allgemeine Informationen

Datum	16.05.2024	Öffentlichkeitsstatus	öffentlich
Amt	Hauptamt	Aufgestellt von	Krebs, Yvonne
Aktenzeichen	10 03 03-Kr		

Mitzeichnung

Name	Amt	Name	Amt
Sandra Böttcher	RPA		
Klaus Hohl	Hauptamts leiter		

Dr. Silvia Ristow Oberbürgermeisterin

Kenntnisnahme

Gremium	Datum
Hauptausschuss	13.06.2024
Stadtrat	20.06.2024

Finanzielle Auswirkungen

Ja	Nein
Erläuterungen	
1. Inhaltsangabe	

Die Informationsvorlage beinhaltet den Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Verwendung der Zuwendungen der Stadt an die Fraktionen des Stadtrates im Haushalts jahr 2023.

2. Begründung

Die Stadt Bernburg (Saale) gewährt den Fraktionen aus Haushaltsmitteln Zuwendungen zu den sachlichen und personellen Aufwendungen für die Geschäftsführung nach rechtzeitiger und unmissverständlicher Anzeige des Zusammenschlusses zu einer Fraktion. Die Zuwendungen an die Fraktionen sind im Haushaltsplan darzustellen.

Die Fraktionszuwendungen sind für die Finanzierung der Ratsarbeit bestimmt und insoweit zweckgebunden. Ermessensbegrenzend wirkt, dass die Fraktionsmittel nur für Gemeinwohlzwecke verwendet werden dürfen, nicht aber für die Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit einer bestimmten Partei.

Der Stadtrat muss bei der Entscheidung über die Frage, ob für die Arbeit der Fraktionen Haushaltsmittel bereitgestellt werden, <u>die Grundsätze sparsamer und wirtschaftlicher Haushaltsführung</u> gem. § 98 Abs. 2 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) beachten.

Die für das Haushaltsjahr geltende Regelung für die Gewährung finanzieller Zuwendungen an die Fraktionen des Stadtrates der Stadt Bernburg (Saale) als Anlage zur Geschäftsordnung legt u. a. Folgendes fest:

Die Fraktionszuwendungen sind ausschließlich für die Finanzierung der Ratsarbeit bestimmt und insoweit zweckgebunden und unter Beachtung der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit zu verwenden.

Es ist ein Verwendungsnachweis zu führen. Über die Bankbuchungen sowie eine geführte Barkasse ist je ein zahlenmäßiger Nachweis in Form eines Kassenblattes zu führen. Die begründenden Belege sind in zeitlicher Folge mit laufender Nummer des Kassenblattes zu versehen und dem Verwendungsnachweis beizufügen. Zum Jahresende ist für die Barkasse ein Kassenabschluss durchzuführen und die verbliebenen Zuwendungen dem Fraktionskonto zurück zu übertragen.

Für die Verwendungen sind detaillierte Nachweise mit Mengen- und Preisangaben im Original vorzulegen (z.B. Rechnungen, Teilnehmerlisten, Einladungen, Tagesordnungen, Fahrtkostenabrechnungen und/oder kurze Erläuterungen im Sachstandsbericht etc.). Werden keine detaillierten Nachweise vorgelegt, werden die nicht nachprüfbaren Aufwendungen zurückgefordert.

Die Verwendungsnachweise sind jährlich bis zum 28. Februar des Folgejahres dem Oberbürgermeister zuzuleiten. Liegen bis zum Einreichungsdatum keine Verwendungsnachweise vor, so werden die finanziellen Zuwendungen nach nochmaliger Aufforderung von der Stadtverwaltung zurückgefordert.

Das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Bernburg (Saale) prüft gem. § 7 Abs. 1 der o. g. Regelung in Verbindung mit § 140 Abs. 2 Nr. 5 KVG LSA die zweckentsprechende Verwendung der durch die Stadt Bernburg (Saale) gewährten Haushaltsmittel an die Fraktionen des Stadtrates.

Die Fraktionen haben für die Prüfung über die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendungen durch Vorlage eines Sachberichts und eines zahlenmäßigen Nachweises für Bank und Barkasse einen Verwendungsnachweis zu führen. Im Sachbericht ist die Verwendung der Haushaltsmittel darzustellen. In dem zahlenmäßigen Nachweis sind die Einzahlungen und Auszahlungen - gegliedert nach wesentlichen Einzahlungs- und Auszahlungsarten - summarisch auszuweisen. Nicht nachprüfbare Aufwendungen werden zurückgefordert, wenn keine detaillierten Nachweise vorgelegt werden.

Gegenstand der Verwendungsnachweisprüfung, die der Verwaltung und damit dem Oberbürgermeister obliegt, ist die bestimmungsgemäße Verwendung, aber auch die Prüfung der bedarfsgerechten Höhe der Zuwendungen als Entscheidungsgrundlage für die zukünftige Veranschlagung der Mittel im Haushaltsplan. Werden Verstöße festgestellt, sind die nicht oder nicht bestimmungsgemäß verwendeten Mittel vom Oberbürgermeister gem. § 66 Abs. 1 S. 2 KVG LSA zurückzufordern.

Das Rechnungsprüfungsamt hat gem. § 140 Abs. 1 KVG LSA die Verwendung der finanziellen Zuwendungen an die Fraktionen des Stadtrates der Stadt Bernburg (Saale) geprüft. Der Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Verwendung von Zuwendungen der Stadt Bernburg (Saale) an die Fraktionen des Stadtrates der Stadt Bernburg (Saale) im Haushalts jahr 2023 vom 03.05.2024 liegt dieser Informationsvorlage als Anlage bei.

Anlagen

Prüfbericht des RPA